

Trennung des Infrastruktur- vom Verkehrsunternehmen und Reformbedürftigkeit des EKHG

Helmut Kozioł

Inhaltsübersicht:

1. Ein einfacher Ausgangsfall
2. und eine einfache Lösung?

3. Die heute bestehenden Schwierigkeiten bei der Lösung

a) Die gesetzliche Ausgangslage und ihre Problematik

b) Grundgedanken der Gefährdungshaftung

c) Die besondere Problematik der Haftung von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen

4. Die Schwierigkeiten eines mit dem Gesamtsystem im Einklang stehenden Haftungssystems

a) Gefährdungshaftung der beiden getrennten Eisenbahnunternehmen?

b) Die Problematik der Haftung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens

c) Gleichbehandlung von Weghalter und Eisenbahninfrastrukturunternehmer?

d) Die „Sicherstellungshaftung“ des Eisenbahninfrastrukturunternehmens

e) Weitere Auswirkungen der Trennung von Eisenbahnverkehrs- und

Eisenbahninfrastrukturunternehmung

EKHG:

§ 1: Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.

§ 5: (1) Für den Ersatz der im § 1 bezeichneten Schäden haftet bei der Eisenbahn der Betriebsunternehmer, beim Kraftfahrzeug der Halter.

§ 9: (1) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Vorrichtungen der Eisenbahn oder des Kraftfahrzeugs beruhte. (2) Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten, eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist, sowohl der Betriebsunternehmer oder Halter als auch die mit Willen des Betriebsunternehmers oder Halters beim Betrieb tätigen Personen jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachten haben und der Unfall nicht unmittelbar auf die durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist.

Eisenbahngesetz:

§ 1: 1. Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind: 1. Öffentliche Eisenbahnen, und zwar: 1. Haupt- und Nebenbahnen, 2. Straßenbahnen, 3. Haupt- und Kleinseilbahnen; II. Nicht-öffentliche Eisenbahnen, und zwar: 1. Anschlußbahnen, 2. Materialbahnen und Materialseilbahnen.

§ 1a: Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist ein Eisenbahnunternehmen, das dem Bau und Betrieb von Haupt- und Nebenbahnen, ...“ dient und darüber Verfügungsberechtigt ist.

§ 1b: Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Eisenbahninfrastruktur-

unternehmen erbringt sowie die Traction sicherstellt, ...“

§ 1c: Integrierte Eisenbahnunternehmen sind Eisenbahnunternehmen, die sowohl Eisenbahninfrastrukturunternehmen als auch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind.